

Gesetz

über die

Abänderung des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 und des Gesetzes betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896

(Vom 1. Februar 1959.)

Art. I

Das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt abgeändert:

§ 191. Der Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten, in den ersten bis dritten Klassen der Gymnasien sowie in der ersten Klasse der Oberrealschulen und der Handelsschulen ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich.

Von den Schülern, die im Kanton Zürich keinen Wohnsitz haben, sowie für den Besuch der übrigen Klassen der Kantonschulen wird ein angemessenes Schulgeld erhoben.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Schulgeldes.

C. Studienbeiträge

§ 243. Schweizerbürgern mit Wohnsitz im Kanton Zürich und zürcherischen Kantonsbürgern mit Wohnsitz außerhalb des Kantons Zürich, welche nach Begabung und Charakter zum Besuch einer kantonalzürcherischen Lehranstalt oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule befähigt sind, können staatliche Beiträge an die Kosten der Studien und des Lebensunterhalts ausgerichtet werden, sofern sie und ihre nächsten Angehörigen die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermögen.

Unter besonderen Umständen können auch Schülern anderer Lehranstalten Studienbeiträge ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Studienbeiträge sowie deren Höhe und Ausrichtung in einer Verordnung, die vom Kantonsrat zu genehmigen ist.

Der erforderliche Betrag wird alljährlich durch den Kantonsrat mit dem Voranschlag festgesetzt.

Art. II

Das Gesetz betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896 wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Der Unterricht im ersten und zweiten Semester des Technikums ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich.

Von den Schülern, die im Kanton Zürich keinen Wohnsitz haben, sowie für den Besuch der übrigen Semester wird ein angemessenes Schulgeld erhoben.

Für die Benützung der Laboratorien und Werkstätten ist eine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Schulgeldes und der Gebühren.

Art. III

§§ 168, 172, 182, 188, Absatz 2, 196 sowie 244 bis 251 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 werden aufgehoben.

Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses auf den Beginn des Schuljahres 1959/60 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Februar 1959,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	258 145
Eingegangene Stimmzettel	195 819
Annehmende Stimmen	111 053
Verwerfende Stimmen	63 156
Ungültige Stimmen	40
Leere Stimmen	21 570

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen und des Gesetzes betreffend das Technikum» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 9. Februar 1959.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär.
Dr. Flueler.	E. Gugerli.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Erhöhung des Kredites für die Förderung des akademischen Nachwuchses.

(Vom 12. Januar 1959.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Der Kredit zur Förderung des akademischen Nachwuchses wird vom Jahre 1959 an von Fr. 60 000.— auf Fr. 80 000.— erhöht.

II. Dieser Beschluß unterliegt dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 12. Januar 1959.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. B. Flueler.	E. Gugerli.